

STREITSCHRIFT FÜR DAS ZITATRECHT

Steffen Krebber

In wissenschaftlichen Texten gehört das Zitat zum Handwerkszeug. Die Relevanz im Diskurs wird auch an der Häufigkeit gemessen, mit der bestimmte Texte zitiert werden. Ihre Autoren freuen sich also über ein Aufrufen Ihrer Texte in anderen Texten. Eine Verletzung des Urheberrechts ist nur bei mangelnder Kennzeichnung der Zitate gegeben.

Im Folgenden will ich eine Übertragung dieser Praxis auf das Zitieren von Text-, Audio- und Videoquellen in künstlerischen Arbeiten versuchen. „Künstlerische Arbeit“ ist hier ‚medienfrei‘ gedacht, also alle sogenannten Sparten betreffend.

Dies birgt einige Unschärfen und wirft Fragen auf.

Erst einmal will ich zwischen Kennzeichnung als Zitat (I) und Quellenangabe (II) unterscheiden.

Die Kennzeichnung als Zitat erfolgt bei einem wissenschaftlichen Text traditionell mit Anführungszeichen. In ‚medienfrei‘ denkender Kunst kann die Kennzeichnung auf folgende Weisen erfolgen.

a Sie erschließt sich aus dem Zitat im Kontext.

b Sie erfolgt durch Text.

Gedruckt im Booklet oder im Programmheft oder in einer Projektion/Text während der Performance oder dem Aufrufen der Arbeit.

Und/Oder gesprochen während der Performance oder dem Aufrufen der Arbeit.

Viele Arbeiten spielen auch mit der Kennzeichnung als Zitat, weshalb die Freiheit bestehen muss nicht direkt darauf hinzuweisen, wenn die Täuschung dezidiert Teil der Arbeit ist. Ausnahmen einer Kennzeichnungspflicht können nur für diese Fälle gelten.

Die Quellenangabe erfolgt bei einem wissenschaftlichen Text durch Fußnoten. In der Kunst sollte der Künstler nicht dazu gezwungen werden, die Quellenangabe auf in Punkt I beschriebene Arten vorzunehmen, da diese unweigerlich Teil der Arbeit werden und das problematisch sein kann.

Als rechtliche Regelung für die Quellenangabe und den oben beschriebenen Fall der Täuschung über Autorschaft als Teil des Werkes schlage ich eine Auskunftspflicht bei Anfrage nach einem bestimmten benutzten Material vor.

In der Praxis im Musikbereich fordert die GEMA für jede benutzte Musik (Audio oder Partitur) eine Erlaubnis des Urhebers oder von dessen Rechtsvertretern, auch wenn die Nutzung aller Wahrscheinlichkeit nach unter das Zitatrecht fällt. Das ist de facto eine Verhinderung der Abrechnung von Musik, die mit Zitaten arbeitet. Grund dafür ist m. E. Angst. Auf Seiten der GEMA, auf Seiten von Labels und Institutionen vor einer unsicheren Rechtslage durch schwammige Formulierungen im Gesetzestext. Die Angst ist insoweit berechtigt, da jeder jeden Urheber mit einer erst einmal fiktiven Summe, die am erwarteten Verkauf bemessen werden soll abmahnen kann. Ob ein Zitat rechtens ist kann nur nach einer zu Ende geführten Gerichtsverhandlung festgestellt werden, zu der es in den meisten Fällen gar nicht erst kommt. Diese Gesetzeslage, gemischt mit der legalen Abmahnpraxis und der Angst vor eben dieser verhindert ein freies Arbeiten der Kunst. Bestimmte Arten von Kunst, die in der aktuellen Situation der Kunst, die sich mit der Ausweitung eines Sprachbegriffs auf alle nicht wortsprachlichen Medien konfrontiert sieht, besonders relevant wären, werden so verhindert oder in den Verdacht der Illegalität gestellt.

Insofern sehe ich den Gesetzesgeber gefordert, klare Maßgaben für eine größere Rechtssicherheit beim Zitieren zu geben. Eine sichere größtmögliche Länge und sichere Anzahl von Wiederholungen wäre da eine Möglichkeit, ohne die nötige Einzelfallabwägung von längeren Zitaten und mehr Wiederholungen zu kippen.

Wie teilweise oben schon ausgeführt fordere ich also

- 1 eine rechtssichere Länge (z.B. 10 s/1000 Zeichen) und eine rechtssichere Anzahl von Wiederholungen des Zitats (z. B. 10) innerhalb einer Arbeit.**
- 2 eine grundsätzliche Kennzeichnungspflicht von Zitaten mit Ausnahme von Arbeiten, die das Spiel um Autorschaft dezidiert zum Thema haben.**
- 3 eine Auskunftspflicht zur Quelle des Zitats nur im Falle einer gezielten Nachfrage nach einem möglicherweise zitierten Werk.**
- 4 dass Abmahnungen im Urheberrecht kein Rechtsmittel mehr sind.**
- 5 dass die Beweislast einer Urheberrechtsverletzung bei den Klägern liegt.**

So würden keine kleinen Produktionen mehr abgemahnt werden können. Prozesse würden nur bei Arbeiten angestrengt werden, die so viel Geld umsetzen, dass eine Klage einträglich erscheint.

In diesem Sinne sehe ich eine Orientierung an der wissenschaftlichen Zitierpraxis sehr positiv. Sie bedroht die Musik- und Filmindustrie in keiner Weise und lässt Raum für Kunst, die in der aktuellen Situation der Ausweitung eines Sprachbegriffs auf alle nicht wortsprachlichen Medien, besonders relevant ist. Wenn mit solcher Kunst sehr viel Geld verdient wird, ist eine Klage, wenn man eine Urheberrechtsverletzung vermutet jederzeit möglich.

Steffen Krebber ist ein in Köln lebender Komponist. In diesem Jahr erscheint seine Porträt-CD in der Edition „Zeitgenössische Musik“.

Tatbestände der Beleidigung oder Verunglimpfung und Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, zu denen es wie bei jeder kommunikativen Situation grundsätzlich kommen kann, müssen strafrechtlich nicht anders behandelt werden als ohnehin schon.

Im Übrigen bin ich der Meinung, dass das Zitat eine Art der Zusammenarbeit ist.

§ 24 Freie Benutzung

- 1) Ein selbstständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.
- 2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.

§ 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbstständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbstständigen Werk der Musik angeführt werden.

Aus: Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG–)